

## **In der Senatssitzung am 22. Dezember 2020 beschlossene Fassung**

Senatskanzlei

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa

17.12.2020

### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 22.12.2020**

**„Unterstützungsmaßnahmen für die Film- und Medienbranche“**

**„Beteiligung am Ausfallfonds für Film- und Fernsehproduktion“**

#### **A. Problem**

Die Film- und Medienwirtschaft ist von der Covid19-Pandemie stark betroffen. Mögliche Produktionsabbrüche aufgrund der Covid19-Pandemie sowie durch Corona bedingte Erhöhungen der Produktionskosten stellen die Bremer Film- und Medienbranche vor erhebliche wirtschaftliche Herausforderungen. Die Film- und Medienwirtschaft im Land Bremen hat deutlich signalisiert, dass gezielte Unterstützungsmaßnahmen notwendig sind, um mögliche wirtschaftliche Schäden abzufedern. U.a. fordern Akteurinnen und Akteure der Bremer Film- und Medienbranche, dass sich das Land Bremen, wie derzeit neun weitere Bundesländer, am Ausfallfonds für TV- und Streamingproduktionen (Ausfallfonds II) beteiligt, um mögliche Corona bedingte Produktionsausfälle abzusichern. Vertreterinnen und Vertreter der Branche, wie Radio Bremen und die Kinescope Film GmbH haben dargestellt, dass der Ausfallfonds für 10 – 15 Produktionen von Produktionsunternehmen die ihren Hauptsitz im Land Bremen haben, mit einem Produktionsvolumen von rd. 7.000 Tsd. EUR greifen würde. Diese Einschätzung wird von der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa sowie der Senatskanzlei auf Grundlage der vorliegenden Informationen geteilt.

Viele Produzentinnen und Produzenten, die jetzt Standortentscheidungen für Produktionen des nächsten Jahres fällen, machen ihre Entscheidung davon abhängig, ob das Ausfallrisiko im nächsten Jahr abgesichert ist. Vor diesem Hintergrund ist demnach aus Gründen der Standortsicherung und zur Abwendung von Wettbewerbsnachteilen für Produktionsfirmen, die im Land Bremen ihren Hauptsitz haben, eine Beteiligung am Ausfallfonds II zu empfehlen.

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa hat bereits aus eigenen Eckwerten das Fördermittelkontingent des Landes Bremen bei der nordmedia - Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH einmalig um rd. 200 Tsd. EUR erhöht, um u.a. Mittel für Corona bedingte Mehrkosten Bremer Produktionsunternehmen, deren nordmedia geförderte Film- oder TV-Produktionen pandemiebedingt abgebrochen oder verschoben werden mussten, zur

Verfügung gestellt. Außerdem unterliegen die zusätzlichen Mittel weiterer folgender Zweckbestimmungen:

- Wiederanlaufhilfe für Kinos: Zielgruppe der zusätzlichen Förderung sind die Betreiberinnen und Betreiber von ortsfesten Programmkinos und Filmkunsttheatern sowie Filmtheatern mit bis zu sechs Sälen pro Betriebsstätte im Land Bremen.
- Bremer Filmfestivals, denen schriftliche Förderzusagen bis zum 18.03.2020 vorgelegen haben, können bei pandemiebedingtem Mehraufwand und Einnahmeausfällen für eine „hybride Durchführung“ der Veranstaltung zusätzlich gefördert werden. Voraussetzung ist, dass die Veranstaltung teils in Präsenz, teils online durchgeführt wird und Mehrkosten (z.B. für Streaming) und Einnahmeausfälle nicht durch Einsparungen im Rahmen des Projekts ausgeglichen werden können.
- Produktionsunternehmen, die in die parallele Entwicklung gleich mehrerer neuer Stoffe und Projekte investieren wollen, können dafür Mittel (sog. Slate Funding) beantragen. Dabei sollen Treatments und Drehbücher für zukünftige Langfilme und Miniserien entstehen. Damit wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass während der pandemiebedingten Beschränkungen viele Autorinnen und Autoren nicht beauftragt oder Stoffe nicht abgenommen wurden.

Damit sind Produktionen, die bereits eine Förderung über die nordmedia erhalten haben, gegenüber Corona bedingten Produktionsunterbrechungen und -abbrüchen abgesichert. Eine entsprechende Absicherung liegt für durch die nordmedia geförderte Produktionen jedoch nicht vor.

## **B. Lösung**

Die Senatskanzlei und die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa empfehlen, dass sich das Land Bremen ebenfalls am Ausfallfonds II beteiligt, um auch Ausfälle von Produktionen abzusichern, die nicht über die nordmedia gefördert worden sind, und so einen Wettbewerbsnachteil von Produktionsfirmen aus dem Land Bremen zu verhindern.

### Ausfallfonds II

Das hohe wirtschaftliche Risiko Corona bedingter Produktionsunterbrechungen und -abbrüche kann nicht über die in der TV-Produktion grundsätzlich üblichen Ausfallversicherungen abgedeckt werden. Verwirklicht sich dieses Risiko, kann dies für Produktionsunternehmen existenzgefährdend sein. Daher wurde zum Ausgleich von Schäden infolge Covid19-bedingter

Produktionsstörungen der sogenannte „Ausfallfonds II“ für die TV-Produktionen ins Leben gerufen.

Der Ausfallfonds II wird gespeist aus Geldern, die von den Bundesländern zur Verfügung gestellt werden. Diese Mittel werden durch Absicherungen der die abzusichernde Produktion beauftragenden Fernsehanstalten und Video on Demand-Anbieter ergänzt. Hinzu kommt eine Selbstbeteiligung der Produktionsunternehmen. Derzeit beteiligen sich neun Bundesländer mit einem Gesamtvolumen von 43.500 Tsd. EUR am Ausfallfonds II.

Grundsätzlich gilt: Voraussetzung für eine Abdeckung der Ausfallkosten im Rahmen des TV-Ausfallfonds ist eine Verfügbarkeit der finanziellen Mittel aus dem Bundesland der antragstellenden Produzentinnen oder des antragstellenden Produzenten. Die Fondsbeträge, die von den Ländern in den TV-Ausfallfonds eingezahlt werden, stehen ausschließlich Produktionsfirmen mit Hauptsitz im einzahlenden Land zur Verfügung.

Der Fonds ist als Realkostenmodell konzipiert. Dies bedeutet, dass die Produzenten ihre entstandenen Schäden beim Fonds anmelden und diese nach Prüfung der Unterlagen erstattet bekommen. Eine Anmeldung vor Drehstart ist nicht erforderlich.

- Start des Ausfallfonds II in Bremen wird Anfang 2021 sein, vorausgesetzt der Zustimmung aller notwendigen Gremien.
- Schäden, die ab dem 1. November 2020 entstanden sind, können geltend gemacht werden.

Die Filmförderanstalt (FFA) übernimmt die Verwaltung und Bearbeitung des Ausfallfonds II.

Vereinbarung zur prozentualen Verteilung zwischen Ländern und Sendern:

- Die Höhe der durch den Fonds (also durch die Länder) abgesicherten Schadenskosten beträgt 57,5 %, maximal jedoch die genreabhängig festgelegte Höchstsumme.
- Die Sender verpflichten sich gegenüber dem Produzenten zur Übernahme von 32,5 % der Schadenssumme – ein Nachweis der Verpflichtung ist Voraussetzung für eine Antragstellung des Produzenten bei der FFA.
- Die Selbstbeteiligung der Produzentinnen und des Produzenten beträgt 10 % des Ausfallschadens, mindestens aber 10.000 Euro.

Derzeit am TV-Ausfallfonds beteiligte Länder (Stand 11.12.2020):

Bundesland	Beteiligung/Tsd. EUR	Beteiligung %
Hamburg	2.000	4,6
Berlin	4.000	9,2
Brandenburg	2.000	4,6
Sachsen	1.500	3,45
Hessen	1.000	2,3
Sachsen-Anhalt	500	1,15
Schleswig Holstein	1.500	3,45
Bayern	15.000	34,48
NRW	16.000	36,78
<b>Summe</b>	<b>43.500</b>	<b>100</b>

Das Land Bremen beabsichtigt, für den Ausfallfonds II bis zu 250 Tsd. EUR der von den Ländern insgesamt vorgesehenen Mittel bereit zu stellen. Ein Rückgriff auf Leistungen des Ausfallfonds II geschieht nur im Falle eines tatsächlichen Schadenseintritts.

Nach Rücksprache mit Bremer Produktionsunternehmen kann davon ausgegangen werden, dass für den Zeitraum (01.01.2021 – 30.06.2021) Produktionen im Land Bremen mit einem Produktionsvolumen von rd. 7.000 Tsd. EUR umgesetzt werden sollen. Ergänzend mit den zusätzlichen Mitteln aus dem Fördermittelkontingent des Landes Bremen bei der nordmedia - Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH ist davon auszugehen, dass 250 Tsd. EUR eine angemessene Beteiligung am Ausfallfonds II sind. Auch in Anbetracht der Beteiligung anderer Länder am Ausfallfonds II und der Zahl der ansässigen Produktionsunternehmen, wie bspw. die Bremedia Produktions GmbH und die Kinescope Film GmbH, die zusammen mehr als 300 Personen beschäftigen und ein gemeinsames Gesamtproduktionsvolumen von über 7.000 Tsd. EUR für den Zeitraum vom 01.01.2021 -30.06.2021 angeben, steht

eine Beteiligung von 250 Tsd. EUR am Ausfallfonds II seitens des Landes Bremen in einem angemessenen Verhältnis.

Die Mittel für die Beteiligung am Ausfallfonds II, in Höhe von rd. 252 Tsd. EUR sollen aus dem Bremen Fonds Maßnahmenpaket 2 für kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Verhinderung struktureller Einbrüche in Wirtschaft und Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden.

250 Tsd. EUR für den Fonds und rd. 2 Tsd. EUR für die Verwaltungskosten bei der FFA zur Umsetzung des Ausfallfonds II. Die Verwaltungsausgaben, die nicht abhängig von den einzelnen Projekten sind, werden für den Zeitraum ab dem 01.01.2021 prozentual nach ihrem Beteiligungsanteil auf alle beteiligten Länder umgelegt. Es geht hierbei nach derzeitigem Stand um Ausgaben von 336.634 EUR, wovon auf Bremen 0,57 % (derzeit 1.928,81 EUR) dieser Summe entfallen würden.

### **C. Alternativen**

Keine Beteiligung am Ausfallfonds II des Landes Bremen ergäbe mögliche nicht abgesicherte Corona bedingte Produktionsausfälle mit erheblichen Schaden für Bremer Produktionsfirmen und ggf. Verlegungen von Produktionen in andere Bundesländer. Aufgrund von der kausalen Dringlichkeit und erheblichen administrativen Aufwand kann das Aufsetzen eines eigenen Landesprogrammes ausgeschlossen werden.

### **D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen**

Die Mittel für die Beteiligung am Ausfallfonds II, in Höhe von 252 Tsd. EUR werden im Haushaltsjahr 2021 benötigt. 250 Tsd. EUR fallen für den Fonds und 2 Tsd. EUR für fixe Verwaltungskosten bei der FFA an. Die FFA beauftragt die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) als Dienstleister zur Abwicklung der Anträge. Dadurch entstehen variable Verwaltungskosten bei der ILB. Pro Projekt fällt hier ein Anteil von 3 % als Verwaltungskosten an. Dabei wird eine Mindestschadenssumme von 5.000 € zu Grunde gelegt. Diese Schadensfälle sind nicht fix kalkulierbar. Der Ausfallbetrag von 250 Tsd. EUR wird entsprechend der entstehenden variablen Verwaltungskosten reduziert. Die Finanzierung soll daher im Haushaltsjahr 2021 aus dem Bremen-Fonds, PPL 95 (Land), im Schwerpunktbereich „2. kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Verhinderung struktureller Einbrüche in Wirtschaft und Gesellschaft“ erfolgen. Hierzu ist im Landeshaushalt eine Nachbewilligung zu Gunsten einer neuen anzurichtenden Haushaltsstelle die der Produktgruppe 95.01.01 mit Fremdbewirtschaftung zugeordnet ist, notwendig. Die Deckung erfolgt durch entsprechende Einsparungen bei der Haushaltstelle 0994/971 11-5, „Globalmittel zur Abmilderung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Corona-Pandemie (Bremen-Fonds)“.

Bundes- oder EU-Mittel stehen zur Finanzierung nicht bereit. Ebenso ist eine Finanzierung aus dem Ressortbudget nach derzeitigem Stand nicht möglich. Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa wird unterjährig anderweitige Deckungsmöglichkeiten prüfen und darüber im Controlling berichten; diese wären vorrangig vor einer Notlagenkreditfinanzierung aus dem Bremen-Fonds einzusetzen. Zur Finanzierung aus dem Bremen-Fonds ist in 2021 ein Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich, vorher werden keine Verpflichtungen zulasten des Bremen Fonds eingegangen.

Die Mittel aus dem Ausfallfonds II und der nordmedia stehen allen Geschlechtern zur Verfügung.

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Vorlage ist mit dem Senator für Kultur und mit dem Senator für Finanzen abgestimmt.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Senatsvorlage kann nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister veröffentlicht werden.

Die Senatsvorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet.

### **G. Beschluss**

1. Der Senat stimmt der Beteiligung des Landes Bremen am Ausfallfonds II für TV- und Streamingproduktionen und einer Finanzierung aus dem Bremen Fonds (PPL 95, Land) im Haushaltsjahr 2021 in Höhe von bis zu 252 Tsd. € zu. Der Senat bittet die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa sich ggf. ergebende anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen des unterjährigen Controllings 2021 zu prüfen; diese wären vorrangig vor einer Kreditfinanzierung über den Bremen-Fonds zu nutzen.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, eine Beschlussfassung der staatlichen Deputation für Wirtschaft und Arbeit sowie den Senator für Finanzen, eine Beschlussfassung des Haushalts- und Finanzausschusses hierüber herbeizuführen.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa nach Beschlussfassung, eine Verwaltungsvereinbarung mit der Filmförderungsanstalt (FFA) zur administrativen Abwicklung und Durchführung der Bremer Landesmittel im Ausfallfonds II abzuschließen.

4. Der Senat begrüßt die einmalige Aufstockung der Landesfördermittel um rd. 200 Tsd. EUR bei der nordmedia – Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH.

Anlagen:

- Muster der Verwaltungsvereinbarung für den Ausfallfonds II
- Entwurf des Leistungsbescheides für den Ausfallfonds II (finale Version ist gerade noch in Abstimmung)
- Antragsformular Bremen-Fonds

Zwischen dem

.....  
vertreten durch .....  
(im Folgenden „Bundesland“)

und

**der Filmförderungsanstalt**  
- Bundesanstalt des öffentlichen Rechts -  
vertreten durch den Vorstand  
(im folgenden FFA)

wird folgende

### **Vereinbarung**

getroffen:

#### **Präambel:**

Infolge der Covid19-Pandemie ist die Produktion von Fernseh- und Streamingproduktionen (nachfolgend „TV-Produktion“) dem Risiko Covid19-bedingter Produktionsunterbrechungen und -abbrüche (nachfolgend „Produktionsstörungen“) ausgesetzt. Dieses hohe wirtschaftliche Risiko kann nicht über die in der TV-Produktion grundsätzlich üblichen Ausfallversicherungen abgedeckt werden. Verwirklicht sich dieses Risiko, kann dies für Produktionsunternehmen existenzgefährdend sein. Daher wurde zum Ausgleich von Schäden infolge Covid19-bedingter Produktionsstörungen der sogenannte „Ausfallfonds II“ für die TV-Produktionen ins Leben gerufen.

„Bundesland“ beabsichtigt für den Ausfallfonds II bis zu **xy Mio. Euro (in Worten: xy Millionen)** der von den Ländern insgesamt vorgesehenen Mittel bereit zu stellen. Ein Rückgriff auf Leistungen des Ausfallfonds II geschieht nur im Falle eines tatsächlichen Schadenseintritts.

- I. Die Mittel sind zweckgebunden für die Gewährung von Billigkeitsleistungen an natürliche und juristische Personen der TV-Produktionswirtschaft (im Folgenden:



Produktionsunternehmen) zum Ausgleich von Covid19-bedingten unvorhersehba-  
ren und nicht versicherbaren Schäden. Grundlagen hierfür sind die „Richtlinie der  
Länder über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich des Co-  
vid19-bedingten Ausfallrisikos in der deutschen TV- und Streamingproduktion  
(sog. „Ausfallfonds II“) (im Folgenden: „Richtlinie-Ausfallfonds II“) und die ein-  
schlägigen haushaltsrechtlichen Vorschriften insbesondere Art./§ 53 der Landes-  
haushaltsordnung (LHO) oder vergleichbarer Paragraphen, falls abweichend von  
§ 53 geregelt und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

1. Die FFA übernimmt ab dem 1. Januar 2021 für „Bundesland“ die administra-  
tive Abwicklung und Durchführung des Ausfallfonds II. In diesem Zusammen-  
hang erfüllt die FFA im Einzelnen insbesondere folgende Aufgaben
  - die treuhänderische Verwaltung und Abrechnung der vom „Bundesland“ zur  
Verfügung gestellten Mittel;
  - Die Gewährung von Billigkeitsleistungen im Auftrag des „Bundeslandes“;
  - die Beauftragung der geeigneten Versicherungsmakler bzw. Versicherungs-  
gesellschaften zur Abwicklung und Koordinierung des Schadens;
  - die Beratung der Antragsteller;
  - die Entgegennahme und Prüfung der Anträge auf Gewährung der Billigkeits-  
leistungen, insbesondere mit Blick auf das Vorliegen der Voraussetzungen;
  - die Prüfung der Leistungsberechtigung;
  - die Erteilung eventuell notwendiger Ablehnungsbescheide;
  - die Überwachung der Risikophase bis zur Fertigstellung der einzelnen TV-  
Produktionen;
  - die Prüfung der Leistungsvoraussetzungen im Schadensfall, Verfahren im  
Leistungsfall unter Einbeziehung der Sachverständigen der Versicherungs-  
gesellschaften;
  - die Gewährung von Ausgleichsleistungen zur Deckung des anerkannten Co-  
vid-19-Ausfallschadens bei Eintritt des Leistungsfalls;
  - die Überprüfung, ob die Ausgleichsleistungen zur Deckung des anerkannten  
Covid19-Ausfallschadens notwendig waren und eingesetzt wurden nach Ab-  
schluss der TV-Produktion;

- den Widerruf und die Rücknahme von Bescheiden sowie die Geltendmachung und ggf. Durchsetzung von Erstattungsansprüchen nebst Zinsforderungen und Rückerstattung an das jeweilige Bundesland (gilt nur, wenn gem. Ziff. II Option 1 gewählt wird).
  - 2. Eine Haftung gegenüber „Bundesland“ für Nicht- oder Schlechterfüllung der aus dieser Vereinbarung resultierenden Verpflichtungen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
- II. 1. Die erforderlichen Haushaltsmittel, soweit diese zur Verfügung stehen, erhält die FFA vom „Bundesland“ zweckgebunden.

### **Option 1**

Die für einen Leistungsfall erforderlichen Mittel werden von der FFA je nach Bedarf (also ggf. in Raten) beim „Bundesland“ angefordert; das „Bundesland“ überweist den Betrag daraufhin kurzfristig (innerhalb von 10 Werktagen) auf das Konto der FFA. Der angeforderte Betrag ist darauf abzustellen, in welcher Höhe Ausgleichsleistungen voraussichtlich innerhalb der nächsten zwei Monate an die Antragsteller ausgezahlt werden sollen.

### **ODER**

### **Option 2**

Das „Bundesland“ stellt der FFA die für den Ausfallfonds II bestimmten finanziellen Mittel in vollem Umfang zur treuhänderischen Verwaltung zur Verfügung. Die Verwendung der Mittel durch die FFA steht unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens der Richtlinie-Ausfallfonds II.

2. Die FFA entscheidet in eigenem, pflichtgemäßem Ermessen gemäß den Kriterien der „Richtlinie - Ausfallfonds II“ über die Gewährung von Ausfallleistungen bei Eintritt des Leistungsfalls. Dabei können Rückzahlungen (inkl. etwaiger Zinsen) erneut für die Gewährung von Ausgleichsleistungen verwendet werden. (gilt nur, wenn Option 2 gewählt wird) Die vom „Bundesland“ überwiesenen Haushaltsmittel werden nicht in den Haushalt der FFA vereinnahmt. Ein Weisungsrecht in Bezug auf den Einsatz der Mittel steht dem „Bundesland“ nicht zu.

3. Die FFA unterrichtet das „Bundesland“ einmal in jedem Monat über die Abwicklung der laufenden Projekte und die Inanspruchnahme der für den Ausfallfonds II bereitgestellten Mittel. Die FFA ist verpflichtet, das „Bundesland“ über Angelegenheiten von grundsätzlicher und besonderer Bedeutung, die insbesondere die Bewirtschaftung der Landesmittel betreffen, unverzüglich zu unterrichten.

4. Die FFA legt dem „Bundesland“ spätestens zum 31.03.2022 eine Abschlussrechnung über die Verwendung der Landesmittel vor. Landesmittel, die nicht verwendet wurden, hat die FFA dem Bundesland innerhalb von 90 Kalendertagen nach Vorlage der Abschlussrechnung zurück zu überweisen.

5. Die FFA ist berechtigt, im eigenen pflichtgemäßen Ermessen, zur Abwicklung der genannten Leistungen ein geeignetes Unternehmen zu beauftragen.

6. Die FFA beachtet die Mitteilungsverordnung und nimmt die danach erforderlichen Meldungen vor.

III. 1. Die FFA erhält für den Bearbeitungs- und Vollzugsaufwand vom „Bundesland“ eine anteilige, einmalige Kostenerstattung in pauschalisierter Form nach den gültigen Personal- und Sachkostensätzen des BMF auf der Grundlage eines Kostenplanes (Anlage 1). Der Bearbeitungs- und Vollzugsaufwand der FFA wird entsprechend dem prozentualen Beteiligungsanteil des jeweiligen Landes am Ausfallfonds II in zwei Raten aus den Mitteln des „Bundeslandes“ gedeckt. Die Ratenzahlungen erfolgen nach Rechnungslegung durch die FFA zum 31.03.2021 (1. Rate) und zum 30.09.2021 (2. Rate). Dadurch werden sämtliche Personal- und Sachkosten abgegolten, die anlässlich der Abwicklung und des Vollzugs des Ausfallfonds II entstehen. Spätestens zum 31.03.2022 erstellt die FFA eine Schlussabrechnung für den Bearbeitungs- und Vollzugsaufwand. Zu wenig gezahlte Mittel werden der FFA unverzüglich erstattet. Zu viel gezahlte Mittel werden dem „Bundesland“ unverzüglich zurückerstattet.

2. Aufwendungen an Dritte können insbesondere im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten bei der Abwicklung des Ausfallfonds II auftreten. Die aus diesem Grund entstehenden Aufwendungen werden nach vorheriger Zustimmung des Bundeslandes aus den Mitteln des Bundeslandes erstattet.

- IV. Die FFA schließt Rahmenverträge mit geeigneten Unternehmen aus der Versicherungswirtschaft und beauftragt diese nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen mit der Abwicklung und Koordinierung der von den Produktionsunternehmen angemeldeten Schadensfälle. Dies gilt insbesondere ab einer Gesamtschadenssumme von 150.000 Euro pro Produktion (netto), ab der von Seiten der FFA ein geeignetes Versicherungsunternehmen beauftragt werden soll.
- V. 1. Die FFA unterliegt im Rahmen der Mittelverausgabung für das „Bundesland“ der Überprüfung durch den Rechnungshof des „Bundeslandes“ und sichert auch gegenüber den Empfängern von Billigkeitsleistungen die Prüfungsrechte des Rechnungshofes ab. Zu diesem Zweck ist die FFA verpflichtet, folgenden Hinweis in Leistungsbescheide im Sinne der „Richtlinie-Ausfallfonds II“ aufzunehmen: „Der Landesrechnungshof ist berechtigt, Prüfungen im Sinne des Art./§ 91 Landeshaushaltsordnung durchzuführen“.
2. Das „Bundesland“ strebt zusammen mit den anderen sich am Ausfallfonds II beteiligenden Ländern die Bestimmung eines federführenden Rechnungshofes an, der die Prüfung der Mittelverausgabung durch die FFA für alle beteiligten Bundesländer durchführt.
- VI. Diese Vereinbarung hat eine Laufzeit vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022, spätestens aber bis zur bestandskräftigen Beendigung aller Antragsverfahren im Sinne der „Richtlinie-Ausfallfonds II“. Ziffer II.4 gilt darüber hinaus jedenfalls bis zur Prüfung des Abschlussberichts der FFA durch das Bundesland und Zurücküberweisung verbliebener Restmittel durch die FFA an das Bundesland.
- VII. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform nach Zustimmung beider Vertragsparteien.

VIII. Sind einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen soll jene Regelung gelten, deren Regelungswirkung der Zielsetzung der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt. Dies gilt auch im Falle, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

....., den .....

Berlin, den .....

„Bundesland“

Filmförderungsanstalt

---

---

Unterschrift

Unterschrift

Firmenname  
z. Hd. Frau XY  
Straße HNr.  
PLZ Ort

Berlin, xx.xx.2021  
**AFF2-21xxx / Kürzel Bearbeiter\*in**

### **Leistungsbescheid**

gemäß der Richtlinie der Länder über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich des Covid19-bedingten Ausfallrisikos in der deutschen TV- und Streamingproduktion  
(sog. „Ausfallfonds II“)

Sehr geehrter Herr/sehr geehrte Frau xxxx,

mit Schadensanzeige vom xx.xx.2021 stellten Sie für das Projekt „**Projekttitel**“ einen Antrag auf Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich des Covid19-bedingten Ausfallrisikos in der deutschen TV- und Streamingproduktion.

Danach gewährt der Ausfallfonds II bei Vorliegen aller dafür notwendigen Voraussetzungen gemäß § 53 LHO i.V.m. der o.g. Richtlinie eine einmalige und nicht rückzahlbare Billigkeitsleistung für den Ausgleich von Schäden, die aufgrund von Covid19-bedingten Produktionsstörungen in der von Ihnen mitgeteilten Risikophase vom **xx.xx.2020 bis xx.xx.2021 (evtl. verlängert bis xx.xx.2021)** entstanden sind.

Aufgrund der Schadensanzeige/n vom **00.00.2020**, (ggf. 00.00.2020, 00.00.2020 und 00.00.2020) wurde der **Makler XY GmbH und das Versicherungsunternehmen XY GmbH/die Investitionsbank des Landes Brandenburg** mit der Schadensabwicklung beauftragt. Gemäß dem entsprechenden vorläufigen Gutachten kommt man zu dem Ergebnis, dass bei der Produktion aufgrund von Covid19-bedingten Motivabsagen und Covid19-Erkrankungen mehrerer Beteiligter Schäden wegen Drehausfalls, Mehrkosten für Motive und Verlängerung der Dreharbeiten eingetreten sind. Auf dieses vorläufige Gutachten wird Bezug genommen. Es ist diesem Bescheid als Anlage beigefügt.

Die Berechnung der voraussichtlichen Ausgleichsleistung ergibt sich durch eine vorläufige Kalkulation vorbehaltlich von möglichen Leistungen aus Garantie- und Ausfallfonds anderer Staaten zum Ausgleich des Covid19-bedingten Ausfallrisikos in der TV- und Streamingproduktion, Zuwendungen oder Billigkeitsleistungen aus anderen Hilfsprogrammen des Bundes oder der Länder, Zahlungsansprüchen aus Versicherungen (insbesondere Ausfallversicherungen), Entschädigungsansprüchen nach dem Infektionsschutzgesetz und anderen dem Filmhersteller im Leistungsfall zustehenden Zahlungsansprüchen. Entsprechende Zahlungsansprüche führen zu einer Kürzung der Ausgleichsleistung. Auch ersparte Aufwendungen des Filmherstellers (Einsparungen) wirken sich leistungsmindernd aus.

**A) Im Falle einer Prüfung durch Versicherung:**

Vorläufige Schadenshöhe (netto):		xxx.xxx,xx €
zzgl. voraussichtl. Vergütung Sachverständiger:	1,50%, mind. 1.500 €	x.xxx,xx €
<u>zzgl. voraussichtl. Vergütung Versicherer:</u>	<u>0,75%, mind. 750 €</u>	<u>x.xxx,xx €</u>
Voraussichtliche Schadenshöhe gesamt:		xxx.xxx,xx €
Abzgl. evtl. bereits feststehender anderer Ausgleichsleistungen		
Abzgl. Selbstbehalt Filmhersteller:	10,00%, mind. 10.000 €	xx.xxx,xx €
<b>Voraussichtliche Ausgleichsleistung (57,5%):</b>		<b>xxx.xxx,xx €</b>

**B) Im Falle einer Prüfung durch ILB:**

Voraussichtliche Schadenshöhe gesamt:		xxx.xxx,xx €
Abzgl. evtl. bereits feststehender anderer Ausgleichsleistungen		
Abzgl. Selbstbehalt Filmhersteller:	10,00%, mind. 10.000 €	xx.xxx,xx €
<b>Voraussichtliche Ausgleichsleistung (57,5%):</b>		<b>xxx.xxx,xx €</b>

Auf Grundlage des vorläufigen Gutachtens wird hiermit der Leistungsfall dem Grunde nach bestätigt. Voraussichtlich wird eine einmalige und nicht rückzahlbare Ausgleichsleistung der Höhe nach von bis zu

**xxx.xxx,xx €**

(in Worten: xx Euro xx Cent)

gewährt.

Die Mittel werden im Auftrag des Bundeslandes **Name des Bundeslandes** bereitgestellt.

Dieser Leistungsbescheid steht unter dem Vorbehalt sowohl von Änderungen, die sich durch das finale Gutachten nach Abschluss der Risikophase ergeben und die danach abschließend festgestellte Höhe der entstandenen Schäden, als auch von Änderungen, die sich durch die Prüfung nach Abnahme des Auftraggebers ergeben.

**1. Auszahlung**

Die Billigkeitshilfe wird auf Abruf in zwei Raten ausgezahlt:

xxx.xxx,xx € (80%) nach Leistungsbescheid

xx.xxx,xx € (20%) nach erfolgter Schlussprüfung

Bitte reichen Sie für die jeweilige Rate folgende Unterlagen bei der FFA ein:

1. Rate nach Leistungsbescheid:

- Auszahlungsformular samt eidesstattlicher Versicherung, dass die Ausgleichsleistungen ausschließlich zur Begleichung des anerkannten Covid19-Ausfallschadens eingesetzt werden

- Rechtsbehelfsverzicht (Anlage 1 zum Bescheid)

## 2. Rate nach Schlussprüfung:

- Auszahlungsformular samt eidesstattlicher Versicherung
- Abnahmebestätigung des Auftraggebers
- alle relevanten Unterlagen, die belegen, dass die Mittel zur Begleichung des anerkannten Covid19-Ausfallschadens eingesetzt wurden

Die Auszahlungsfrist endet am 30. November 2021. Eine Auszahlung von Ausgleichsleistungen kann nach diesem Zeitpunkt nicht mehr erfolgen. Eine Auszahlung von Ausgleichsleistungen an Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb eingestellt oder die Insolvenz angemeldet haben, ist ausgeschlossen.

## 2. Verwendungsnachweis

Das Produktionsunternehmen ist verpflichtet, den angemeldeten Schaden innerhalb von drei Monaten nach Bewilligung der finanziellen Mittel aus dem Ausfallfonds II zu beheben.

Nach Abschluss der Produktion hat der Produzent **14 Tage** nach Vorlage der Schlussrechnung beim Sender gegenüber der FFA nachzuweisen, dass die erhaltenen Ausgleichsleistungen zur Deckung des anerkannten Covid19-Ausfallschadens notwendig waren und eingesetzt wurden. Alle erforderlichen Unterlagen sind zu übermitteln.

Nach derzeitiger Planung ist der letzte Drehtag der Produktion der xx.xx.2021, die Vorlage der Schlussrechnung ist für den xx.xx.2021 vorgesehen. **Die zur Feststellung des Schadens und seiner Höhe notwendigen Unterlagen sind innerhalb somit spätestens bis zum xx.xx.2021 einzusenden.**

Wenn die entsprechenden Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt werden, kann dieser Bescheid widerrufen werden.

## 3. Rückzahlung

Wenn die Auszahlung der Ausgleichsleistungen aufgrund unrichtiger oder unvollständiger wesentlicher Angaben erfolgt ist, oder ein sonstiger Rücknahme- oder Widerrufsgrund vorliegt, sind die erhaltenen Ausgleichsleistungen zurückzuzahlen (vgl. §§ 48 ff. VwVfG).

Im Fall von Koproduktionen haften die Koproduzenten hierfür gesamtschuldnerisch (s. § 8 Abs. 9 der o.g. Richtlinie).

Nach Abschluss der Produktion ist nachzuweisen, dass die erhaltenen Ausgleichsleistungen zur Deckung des anerkannten Covid19-Ausfallschadens notwendig waren und eingesetzt wurden; etwaige Überzahlungen sind an uns zurückzuerstatten. Im Fall von Koproduktionen haften die Koproduzenten hierfür gesamtschuldnerisch (s. § 8 Abs. 10 der o.g. Richtlinie).

## 4. Mitwirkungspflichten

Der Filmhersteller ist verpflichtet, jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Leistungsfalls und der Ermittlung des anerkennungsfähigen Schadens erforderlich ist. Hierzu gehört auch, Vertretern von FFA, ILB, Versicherungsunternehmen, Sachverständigen und Vertrauensärzten Zutritt zu Produktionsstätten und Einsicht in alle relevanten Unterlagen zu gewähren.

Der Filmhersteller ist weiterhin verpflichtet, sich abzeichnende Änderungen im Projektverlauf, insbesondere Verzögerungen beim Drehplan, unverzüglich der FFA zu melden.



Alle vorstehenden Mitteilungen sollten möglichst per E-Mail an [ausfallfondsTV@ffa.de](mailto:ausfallfondsTV@ffa.de) erfolgen

## **5. Steuerrechtliche Hinweise**

Ausgleichsleistungen nach Maßgabe der o.g. Richtlinie sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung des Steuerpflichtigen als Betriebseinnahme zu berücksichtigen.

Die FFA informiert die Finanzbehörden elektronisch über die jeweils gewährten Ausgleichsleistungen.

## **6. Prüfungsrechte**

Der zuständige Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Leistungsempfängern Prüfungen im Sinne des Art./§ 91 Landeshaushaltsordnung durchzuführen.

## **7. Weisungen, Auskünfte und Veröffentlichung von Daten**

Der Filmhersteller hat Weisungen der FFA und Handlungsempfehlungen der ILB bzw. des von der FFA beauftragten Versicherungsunternehmens sowie des mit der Schadensermittlung beauftragten Sachverständigen grundsätzlich zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies erfordern.

Der Filmhersteller ist verpflichtet, der FFA auf Anforderung und nach Maßgabe ihrer Vorgaben die zum Zwecke der Durchführung der o.g. Richtlinie und zu deren Evaluierung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.

Sollte der Filmhersteller seine mit Antragstellung erklärte Einwilligung zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung der im Antrag und allen ergänzenden Unterlagen enthaltenen Daten widerrufen, wird der Bescheid aufgehoben.

Der Filmhersteller informiert seine betroffenen Vertragspartner über diese Nutzung der Daten. Die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

Beihilfen können gemäß Art. 12 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung von der Europäischen Kommission geprüft werden.

## **8. Hinweise zur Vermeidung von Subventionsbetrug**

Das Strafgesetzbuch (StGB) enthält den Straftatbestand des Subventionsbetruges (§ 264 StGB). Billigkeitsleistungen nach der Richtlinie der Länder über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich des Covid19-bedingten Ausfallrisikos in der deutschen TV-Produktion (sog. „Ausfallfonds II“) sind Subventionen im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz.

Nach dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) ist die FFA verpflichtet, bei dem Verdacht, dass ein Antragsteller über solche subventionserheblichen Tatsachen, die für ihn oder einen anderen vorteilhaft sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder die FFA über solche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder eine(n) durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte(n) Bescheid/Zusage gebraucht, Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu erstatten.

Subventionserheblich sind alle Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Auszahlung, Weitergewährung oder das Belassen der Billigkeitsleistung (Subvention) oder eines Subventionsvorteils abhängig sind. Dies sind sämtliche im Rahmen des Antrags gemachten und diesem Bescheid zugrundeliegenden Angaben sowie die vorzulegenden Unterlagen. Subventionserheblich sind darüber hinaus solche Tatsachen, die

durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung.

Die o.g. Richtlinie ist Bestandteil dieses Bescheides.

## **9. Bestandskraft des Bescheids**

Dieser Bescheid wird bereits vor Ablauf der Rechtsmittelfrist bestandskräftig, wenn Sie sich mit seinem Inhalt durch die Unterschrift auf der beiliegenden **Anlage 1** einverstanden erklärt haben.

Dieser Bescheid kann aufgehoben werden, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten und die Nachweise nicht fristgerecht erbracht werden. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass das Unterlassen der Vorlage der in diesem Bescheid vorgesehenen Nachweise dazu führt, dass die FFA die Rückzahlung der gewährten Förderungsmittel verlangen kann.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Filmförderungsanstalt, Große Präsidentenstraße 9, 10178 Berlin, einzulegen.

## FILMFÖRDERUNGSANSTALT

Peter Dinges  
Vorstand FFA

Katharina Retzlaff  
Projektleitung Ausfallfonds II

### Anlagen:

Gutachten vom xx.xx.2021

Auszahlungsformular / Eidesstattliche Versicherung

## Antragsformular Bremen-Fonds

<b>Senatssitzung:</b>	<b>Vorlagenummer:</b>	<b>Maßnahmenbezeichnung/Titel der Senatsvorlage:</b>
22.12.2020		„Unterstützungsmaßnahmen für die Film- und Medienbranche“ „Beteiligung am Ausfallfonds für Film- und Fernsehproduktion“

### **Maßnahmenkurzbeschreibung:**

Bitte beschreiben Sie in zwei bis drei Sätzen den Kern der Maßnahme.

Das hohe wirtschaftliche Risiko Corona bedingter Produktionsunterbrechungen und -abbrüche kann nicht über die in der TV-Produktion grundsätzlich üblichen Ausfallversicherungen abgedeckt werden. Verwirklicht sich dieses Risiko, kann dies für Produktionsunternehmen existenzgefährdend sein. Daher wurde zum Ausgleich von Schäden infolge Covid19-bedingter Produktionsstörungen der sogenannte „Ausfallfonds II“ für die TV-Produktionen ins Leben gerufen. U.a. fordern Vertreter der Branche, dass sich das Land Bremen, wie derzeit 9 weitere Bundesländer, am Ausfallfonds für TV- und Streamingproduktionen (Ausfallfonds II) beteiligt, um mögliche Corona bedingte Produktionsausfälle abzusichern. Die Mittel für die Beteiligung am Ausfallfonds II, in Höhe von rd. 252 Tsd. EUR. (250 Tsd. EUR für den Fonds u. rd. 11 Tsd. EUR für Verwaltungskosten) sollen im Haushaltsjahr 2021 aus dem Bremen Fonds Maßnahmenpaket 2. für Kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Verhinderung struktureller Einbrüche in Wirtschaft und Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden.

### **Maßnahmenzeitraum und –kategorie (Zuordnung Schwerpunktbereiche 1-4):**

Beginn: Anfang .2021

voraussichtliches Ende: 30.06.2021

Zuordnung zu (Auswahl):

2. Kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Verhinderung struktureller Einbrüche in Wirtschaft und Gesellschaft

Bei **mittel- bis langfristigen Maßnahmen** insb. des Schwerpunktbereichs 4:  
Zuordnung zur Schwerpunktlinie (Auswahl)

- Digitale Transformation
- ökologische Transformation
- wirtschaftsstrukturelle Transformation
- Soziale Kohäsion

*Bzw Sonderprogramm „Krankenhäuser und öffentliches Gesundheitswesen“*

<b>Zielgruppe/-bereich:</b> (Wer wird unterstützt?)	
Zielgruppe:	<b>Bereich, Auswahl:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesundheitsversorgung</li> <li>- Zivilgesellschaft</li> <li>- <b>Wirtschaft und Arbeitsmarkt</b></li> <li>- Aus- und Weiterbildung</li> <li>- Versorgungssicherheit</li> <li>- Kritische Infrastrukturen</li> <li>- Öffentliche Verwaltung</li> <li>- Sonstige: ...</li> </ul>

<b>Maßnahmenziel:</b> (Wie lautet das angestrebte Ziel im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie und deren Folgen?) Welche (nachhaltigen) Wirkungen sollen erreicht werden? Klimaschutzziele? Unterschiedliche Betroffenheiten der Geschlechter?			
Ziel ist es, dass die im Land Bremen ansässigen Produktionsunternehmen ohne existenzbedrohende Rahmenbedingungen produzieren können. Außerdem vermeidet eine Beteiligung am Ausfallfonds II Wettbewerbsnachteile gegenüber Produktionsfirmen aus beteiligten Bundesländern ab. Die Standortentscheidung für Produktionen im nächsten Jahr werden aller Voraussicht auch danach getroffen, ob das Bundesland sich am Ausfallfonds II beteiligt und die Produktion damit gegenüber Corona bedingter Ausfälle abgesichert ist. Damit ist eine Beteiligung am Ausfallfonds II auch für eine nachhaltige wettbewerbsfähige Entwicklung des Film- und Medienstandortes Bremen wichtig.			
<b>Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung [Ergänzungsfeld]</b>	<b>Einheit</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Gesicherte Arbeitsplätze	Anzahl Arbeitsplätze		Bis zu 360
Geförderte Unternehmen	Anzahl Unternehmen		Bis zu 3

## Begründungen und Ausführungen zu

<p><b>1. dem eindeutigen, nachweisbaren Bezug der Maßnahme zur Corona-Pandemie:</b> (Inwieweit dient die Maßnahme unmittelbar zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. mittelbar für die Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie (Kausalität)?)</p>
<p>Die Film- und Medienwirtschaft ist von der Covid19-Pandemie stark betroffen. Mögliche Produktionsabbrüche aufgrund der Covid19-Pandemie sowie durch Corona bedingte Erhöhungen der Produktionskosten stellen die Bremer Film- und Medienbranche vor existenzbedrohende wirtschaftliche Herausforderungen.</p>
<p><b>2. der Erforderlichkeit der Maßnahme im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:</b> (Ist die Maßnahme erforderlich zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. deren Folgen?)</p>
<p>Ja, der Ausfallfonds soll das hohe wirtschaftliche Risiko Corona bedingter Produktionsunterbrechungen und –abbrüche von TV- und Streamingproduktionen vermeiden.</p>
<p><b>2.1. Dazu als Orientierung/ Information: Bestehen ähnliche/vergleichbare Maßnahmen in anderen Bundesländer?</b> (Bundesländer und (Förder-)Maßnahme auflisten bzw. Verweis auf bundesweite Mehraufwendungen) <i>[Ergänzungsfeld]</i></p>
<p>Derzeit beteiligen sich 9 Bundesländer mit einem Gesamtvolum von 43.500 Tsd. EUR am Ausfallfonds II.</p>
<p><b>3. dem Schadensbewältigungscharakter der Maßnahme</b> (Schadensbeseitigung, -minderung, -vermeidung): (Handelt es sich um eine vorrangig temporär erforderliche Maßnahme zur Beseitigung/Minderung/Vermeidung von Schäden/negativen Folgen der Corona-Pandemie? Um welche Schäden handelt es sich?)</p>
<p>Das hohe wirtschaftliche Risiko Corona bedingter Produktionsunterbrechungen und -abbrüche kann nicht über die in der TV-Produktion grundsätzlich üblichen Ausfallversicherungen abgedeckt werden. Verwirklicht sich dieses Risiko, kann dies für Produktionsunternehmen existenzgefährdend sein. Daher wurde zum Ausgleich von Schäden infolge Covid19-bedingter Produktionsstörungen der sogenannte „Ausfallfonds II“ für die TV-Produktionen ins Leben gerufen. Die Laufzeit des Ausfallfonds II ist vom 1.01.2021 – 30.06.2021 und vermeidet in diesem Zeitraum das Risiko für die Produktionsunternehmen.</p>

**4. anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten:**

(Welche anderen öffentl. Finanzierungen z.B. bremische Programmmittel oder EU- oder Bundesmittel sind geprüft worden?)

Die Maßnahmen sind weder für den Haushalt noch für das EFRE-Programm angemeldet. Eine Möglichkeit zur Finanzierung innerhalb der Ressortbudgets wird zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesehen. Es wird allerdings laufend geprüft, ob Förderprogramme des Bundes oder der EU die hier beschriebene Problemlage erfassen. Aktuell gibt es kein Förderprogramm des Bundes hierzu.

**5. Darstellung der Klimaverträglichkeit [Ergänzungsfeld]**

Die Maßnahme hat keinen direkten Klimabezug.

**6. Darstellung der Betroffenheit der Geschlechter [Ergänzungsfeld]**

Die Maßnahme betrifft alle Geschlechter gleichermaßen. Alle Geschlechter profitieren von der Maßnahme.

**7. Bei mittel- bis langfristigen Maßnahmen insbesondere des Schwerpunktbereichs 4:**

**Interventionsintensität**

(Wie hoch ist die Interventionsintensität bei der Implementierung der Maßnahme? Lässt sich die Maßnahme ohne weitreichende Änderung von Regelwerken, Verfahren umsetzen? Werden Umstrukturierungsprozesse unterstützt?)

Die Maßnahme lässt sich ohne weitreichende Änderungen von Regelwerken, Verfahren usw. implementieren.

**Darstellung von Folgekosten**

(Werden durch die Maßnahme Folgekosten verursacht und wie können diese langfristig gedeckt werden? Projekte mit Folgekosten, die über die Laufzeit des Bremen-Fonds hinausgehen, sind nur insofern förderfähig, als dauerhafte Folgekosten aus anderen Finanzierungsquellen gedeckt werden müssen.)

Die Laufzeit des Ausfallfonds II ist vom 1.1.2021 – 30.06.2021. Nach Abschluss der Laufzeit gibt es keine Möglichkeit mehr Ausfälle geltend zu machen, demnach entstehen auch keine Folgekosten.

<b>Ressourceneinsatz:</b>					
<b>Betroffener Haushalt:</b> (Beträge in T €)					
<input checked="" type="checkbox"/> <b>LAND</b>			<input type="checkbox"/> <b>STADT</b>		
Aggregat	Betrag 2020	Betrag 2021	Aggregat	Betrag 2020	Betrag 2021
Mindereinnahmen			Mindereinnahmen		
Personalausgaben			Personalausgaben		
VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)			VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)		
Konsumtiv		252	Konsumtiv		
Investiv			Investiv		
Verrechnung/Erst. an Bremen					
Verrechnung/Erst. an Bremerhaven					

<b>Geplante Struktur:</b>
Verantwortliche Dienststelle: SWAE
a) Im Rahmen der Regeltätigkeit Referat 41: b) Gesondertes Projekt:
Ansprechperson: Ole Bast

Beigefügte Unterlagen:

WU-Übersicht

ja

nein

ja

nein

ja

nein